



BEDINGUNGEN FÜR DIE EINLAGERUNG VON RÄDER UND REIFEN.

Einlagerungsbedingungen

Stand: 10/2021

I. Auftragserteilung

1. Im Werkstattauftrag oder in einer Auftragsbestätigung sind die zu erbringenden Leistungen und die vereinbarte Dauer der Einlagerung anzugeben.

2. Der Auftraggeber erhält eine Auftragsbestätigung des Werkstattauftrags.

3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen.

4. Im Rahmen der Verwahrbarkeit werden eventuell Daten des Fahrzeugs mit speziellen Diagnosegeräten aus den verbauten elektronischen Steuergeräten ausgelesen. Zur Bereitstellung von Service- und Reparaturprozessen, zu Dokumentationszwecken sowie zur Qualitätsverbesserung und Produktbeobachtung findet eine Übermittlung an den Hersteller statt.

5. Die unter vorgenannter Ziffer 4 genannten Daten setzen sich im Wesentlichen aus Fahrzeugstammdaten (z. B. Fahrzeug-Identifikationsnummer, Fahrzeugtyp, Produktionsdatum, Fahrzeugausstattung), Fahrzeugzustandsdaten (Messwerte, wie z. B. Kilometerstand), Fehlerspeichereinträgen (z. B. Fehlfunktion Fahrtrichtungsanzeige), Belastungskollektiven, Softwareständen sowie Service- und Werkstattdaten (z. B. Servicebedarfe, durchgeführte Arbeiten, verbaute Ersatzteile, Garantiefälle, Werkstattprotokolle) zu sammeln. Näheres dazu erläutert bei Bedarf der Auftragnehmer.

II. Verwahrung

1. Die einzulagernden Artikel werden im Werkstattauftrag ausdrücklich bezeichnet. Die zu verwahrenden Artikel werden fachgerecht verwahrt.

2. Die Einlagerung wird grundsätzlich für eine Dauer von sieben Monaten vereinbart, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

III. Preisangaben im Auftragschein

Die Preisangaben für die Verwahrung sind im Auftragschein vermerkt.

IV. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist je nach Vereinbarung vorab bei Aushändigung der Rechnung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übersendung der Rechnung.

2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel

vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, sofern es auf Ansprüchen aus diesem Verwahrungsauftrag beruht.

V. Abholung des Einlagerungsgut

1. Der Auftraggeber hat das Recht, die eingelagerten Artikel jederzeit abzuholen. Sofern eine Bezahlung des Einlagerungsentgelts erst nach Beendigung des Werkstattauftrags erfolgen soll: Bei vorzeitiger Abholung wird das Einlagerungsentgelt mit Abholung fällig. Mit dem Abholen sämtlicher gemäß Auftrag eingelagerter Artikel durch den Kunden endet der Einlagerungsvertrag.

2. Werden die eingelagerten Artikel nach Ablauf von sieben Monaten nicht abgeholt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das vereinbarte Einlagerungsentgelt für eine weitere Verwahrzeit von sieben Monaten fällig wird bzw. nach Ende des siebten Monats abgeholt wird. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftraggeber die Rücknahme der eingelagerten Artikel zu verlangen

VI. Verwertung

Werden die eingelagerten Artikel nach Ablauf von 36 Monaten ab Einlieferung nicht abgeholt oder zurückverlangt, erklärt sich der Auftraggeber bereits jetzt mit der freihändigen Verwertung oder Entsorgung durch den Auftragnehmer einverstanden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit Ablauf dieser Frist nochmals auf diese Konsequenzen hinzuweisen und ihm eine letzte Frist von einem Monat zur Abholung einzuräumen.

VII. Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Einlagerung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt durchgeführt wird. Für Verluste oder Beschädigung der eingelagerten Artikel durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

2. Sollte es zu einem Verlust oder Beschädigung der eingelagerten Artikel infolge von Feuer/Diebstahl kommen, hat der Auftraggeber zunächst Ansprüche gegenüber seiner KFZ-Versicherung geltend zu machen. Sofern dort seine Ansprüche nicht bzw. nicht vollständig erstattet werden, tritt die Versicherung des Auftragnehmers ein.

3. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei



Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige, damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zins-nachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Auftragserteilung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt die vorstehende Haftungsbegrenzung auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossenen Versicherung abgedeckt ist.

4. Unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

5. Ausgeschlossen ist eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt die diesbezüglich für den Auftragnehmer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

6. Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziff. VII gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

VIII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

IX. Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.